



Haus- und Badeordnung für das städtische Hallenbad Traunreut

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadtwerke Traunreut betreiben eine Schulschwimmhalle in der Adalbert-Stifter-Straße 17 a, 83301 Traunreut, die außerhalb der Benutzung durch Schulen auch der Bevölkerung zugänglich ist.

§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbadareals. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung liegt daher auch in seinem/ihrer Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in dem an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Mit dem Lösen des Eintrittes erkennt jede/-r Besucher/-in diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassen Anordnungen an.

§ 3 Badegäste

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Zutritt ist unter Anderem Personen nicht gestattet die :
 - a. Unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Tiere mit sich führen
 - c. Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden
3. Personen, welche sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
5. Badegäste, welche wiederholt und trotz Verwarnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Hallenbad verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.



§ 4 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss sowie die aktuellen Eintrittspreise werden bekanntgegeben. Diese können am Aushang im Hallenbad und der Website der Stadtwerke Traunreut entnommen werden.
2. Die Stadtwerke Traunreut können die Benutzung des Hallenbades oder Teile davon einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
3. Die Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet und muss sich auf die Zeit des Unterrichts beschränken.
4. Die Stadtwerke Traunreut können aus zwingenden Gründen das Hallenbad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen.

§ 5 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Sie gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Ausgenommen hiervon sind erworbene Saison-, Jahres- oder Zehnerkarten. Hier wird keine zusätzliche Eintrittskarte ausgehändigt.
2. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 2 Stunden bzw. endet bei Betriebsschluß. Überschreitet der Badegast die festgesetzte Badedauer so hat er eine Nachzahlung an der Kasse zu leisten. Diese wird öffentlich bekanntgegeben.
3. Der Beginn der Badezeit wird vom Personal beim Betreten des Bades vermerkt. Der Badegast hat die Tageseintrittskarte beim Verlassen des Bades an der Kasse auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
4. Die Tageseintritts-, Saison-, Zehner- oder Jahreskarte ist dem Personal des Hallenbades auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genützte Karten oder anderen Zugangsberechtigungen wird nicht erstattet.
5. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erwirbt der Badegast gleichzeitig die Berechtigung zur Nutzung der Umkleidekabinen und eines Spindes zur Ablage der Kleidung und sonstiger Wertgegenstände. Den Spind hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthalts im Hallenbad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Spindschlüssel ist ein Betrag in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
6. Bei Verlust der Eintrittskarte ist die volle Nachgebühr an der Kasse zu entrichten.



§ 6 Benutzung der Badeinrichtungen

1. Die Badeinrichtungen einschließlich deren Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier, Tuben, Seifenreste etc. sind in die dafür vorgehaltenen Behälter zu entsorgen.
2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. Ä. sind nicht erlaubt.
3. Die Verwendung von Seife, Duschgel u. Ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
5. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer.
6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

§ 7 Badekleidung, Zubehör

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Im Zweifelsfalle entscheidet die Wasseraufsicht.
2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Schnorchel etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
3. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Fundsachen

1. Gefundene Gegenstände sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
2. Nach Betriebsschluß werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.



§ 9 Haftung der Besucher

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung der Schwimmhalle und deren Einrichtungen den Stadtwerken Traunreut zufügen nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Räume und Einrichtungen hat der Badbenutzer ein entsprechendes Reinigungsgeld zu entrichten.
3. Dem Badbenutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

§ 10 Haftung der Stadtwerke Traunreut

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke Traunreut nicht.
2. Die Stadtwerke Traunreut haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muß der Schadensfall unverzüglich dem Badpersonal oder den Stadtwerken Traunreut gemeldet bzw. angezeigt werden.

§ 11 Sonstiges Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben Alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist insbesondere untersagt :
 - a. Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
 - b. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
 - c. Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
 - d. Auf den Boden oder in das Wasser zu spucken



- e. Ballspiele zu veranstalten
 - f. Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen
2. Zerbrechliche Behältnisse dürfen nicht in das Hallenbad mitgebracht werden.
 3. Das Rauchen ist im gesamten Bereich des Hallenbades nicht gestattet.
 4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches an den Startblöcken ist untersagt.

§ 12 Aufsicht

1. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades übt gegenüber allen Besuchern/-innen das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallenbad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Besucher/-innen, welche gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, werden vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen durch Sportvereine, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson seitens des Nutzers zu stellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieser Haus- und Badeordnung und etwaige weitere Anordnungen des Betreibers eingehalten werden. Die Eigenaufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 13 Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Nutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände und Organisationen sowie für den Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
2. Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten deren Hallenbadnutzung sind durch Vereinbarung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade-, Übungs- und Trainingszeiten, außer der Schulen, besteht nicht.

§ 14 Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Badegäste nimmt das diensthabende Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anträge, Beschwerden etc. können schriftlich oder per E-Mail bei den Stadtwerken Traunreut vorgebracht werden.

§ 15 Sonstiges

1. Die Stadtwerke können für die Durchführung dieser Haus- und Badeordnung noch weitere Anordnungen treffen, die im Bad und auf der Website der Stadtwerke veröffentlicht werden.
2. Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt setzt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Betreiber des Bades voraus.
3. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Alle vorangegangenen einschlägigen Vorschriften treten außer Kraft.

Traunreut, 29.10.2021



Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister